

f) Während Art. 23 Abs. 1 die Teilnahme an kriegerischen Handlungen zur Pflicht der 33 Bürger macht, wenn der Schutz des Friedens oder der DDR dies erforderlich macht, wird in Art. 23 Abs. 2 gesagt, wann eine solche verboten ist. So wird die Einordnung des Verbots in Art. 23 verständlich.

3. Unter strafrechtlicher Sanktion steht nach § 88 StGB nur die Teilnahme an kriege- 34 rischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes, nicht aber die Teilnahme an Vorbereitungen. Deshalb ist der bloße Eintritt in oder die Zugehörigkeit zu militärischen Formationen anderer Staaten nicht strafbar (Strafrecht der DDR, Lehrkommentar, Band 2, S. 21). Strafbarkeit tritt erst ein, wenn der Bürger am Ort der kriegerischen Handlungen anwesend ist und kriegerische Handlungen zur Unterdrückung des Volkes begeht. Das Verbot des Art. 23 Abs. 2 geht also weiter als der Tatbestand des § 88 StGB. Angedroht ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt, oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.

4. Ein Verstoß gegen das Verbot des Art. 23 Abs. 2 kann in Idealkonkurrenz stehen 35 mit einem Verstoß gegen das Verbot in Art. 6 Abs. 5 (Rz. 49ff. zu Art. 6). Deshalb kann der Tatbestand des § 88 StGB auch in Idealkonkurrenz mit anderen im 1. Kapitel des Besonderen Teils des StGB enthaltenen Tatbeständen verwirklicht werden.

III. Die Asylgewährung

1. Nach Art. 10 Abs. 2 Verfassung von 1949 durften fremde Staatsbürger weder aus- 36 geliefert noch ausgewiesen werden, wenn sie wegen ihres Kampfes für die in der Verfassung niedergelegten Grundsätze im Ausland verfolgt werden. Schon dieser Verfassungssatz gewährte das Asyl nicht aufgrund eines subjektiven Rechts, sondern aufgrund eines Verbots an die Staatsorgane.

2. Kein subjektives Recht. Auch die Verfassung von 1968/1974 kennt kein Recht der 37 Bürger anderer Staaten oder von Staatenlosen auf Gewährung des Asyls. Das würde ihrer Grundrechtskonzeption widersprechen, derzufolge die Verfassung nur Bürgern Rechte einräumt, weil nur sie Elemente einer konkreten sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung (im kybernetischen Sinne) sein können (s. Rz. 16 zu Art. 19). Anstelle eines Verbotes an die Staatsorgane ist jedoch eine Ermächtigung getreten.

3. Verhältnis zu Art. 23 Abs. 2. Diese Ermächtigung ist gleichsam die Kehrseite des 38 Verbotes an die eigenen Bürger in Art. 23 Abs. 2. Wenn einerseits diesen verboten wird, an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes oder an Vorbereitungen dazu teilzunehmen, so wird andererseits die Möglichkeit eröffnet, Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen, die das Opfer einer Unterdrückung sind, Asyl zu gewähren. Damit ist die Einordnung des Verfassungsgesetzes über die Asylgewährung in Art. 23 verständlich.

4. Die Asylgewährung im einzelnen.

a) Aus welchen Gründen die Unterdrückung erfolgt sein muß, um eine Asylgewäh- 39 rung zu rechtfertigen, ist in Art. 23 Abs. 3 im einzelnen ausgeführt. Der Asylsuchende